

Spezifische Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Signaturen

Michael Nuster

michael.nuster@rechtsservice.com

Schlagnorte: elektronische Signaturen, Gebühren, Mietvertrag, Umsatzsteuer, Vorsteuerabzug, elektronische Rechnungstellung, Verordnung betreffend elektronische Rechnungen

Abstract: Seit über vier Jahren gibt es in Österreich gesetzliche Regelungen für elektronische Signaturen. Der Verbreitungsgrad von elektronischen Signaturen liegt allerdings nahezu bei Null. Dies verwundert, weil man durch den gezielten Einsatz von elektronischen Signaturen Kosten sparen kann. So kann man zum Beispiel Vertragsgebühren sparen, wenn man keine Urkunde über das abgeschlossene Rechtsgeschäfte verfasst. Weiters anerkennt nunmehr das österreichische USStG auf elektronischem Wege übermittelte Rechnungen. Hierin liegt enormes Einsparungspotenzial für Unternehmer und für die IT-Branche tut sich ein neuer Geschäftsweig auf.

Stand: Februar 2004

1. Einleitung

Aufgrund der in Österreich grundsätzlich herrschenden Formfreiheit für Verträge kommen Rechtsgeschäfte die über das Internet oder durch andere elektronische Datenübermittlung geschlossen werden gültig zu Stande. Die Vertragspartner sind jedoch meist einer gewissen Unsicherheit ausgesetzt. Meist kann man nicht sicher sein, dass hinter einer Erklärung, die einem auf elektronischem Wege übermittelte wird, auch wirklich die Person steckt die sich als Absender ausgibt. Auch ist nicht gewährleistet, dass die Nachricht auf ihrem Weg nicht verändert wurde. Aus diesem Grunde haben elektronische übermittelte Dokumente grundsätzlich nur geringe Beweiskraft.

Um und die Vorteile von elektronischen Medien auch in sensiblen Bereichen nutzen zu können, wurden elektronische Signaturen entwickelt. Durch den Einsatz von elektronischen Signaturen kann man die Echtheit der Herkunft und die Integrität des Inhalts eines elektronisch übermittelten Dokuments gewährleisten. Aufgrund der gewährleisteten Sicherheit elektronischer Signaturen ist die Rechtswirksamkeit und die Beweismittelfähigkeit von elektronischen Signaturen sogar gesetzlich verankert.¹

Wie die eigenhändige Signatur dient die elektronische Signatur schließlich auch dazu, dass sich der Signierende seiner Handlung bewusst werden soll und wird dargelegt, dass sich der Signierende mit dem Inhalt des Dokuments einverstanden erklärt.

Trotz der positiven Eigenschaften elektronischer Signaturen ist ihr Verbreitungsgrad äußerst gering. Dies liegt neben den Anschaffungskosten auch daran, dass der Durchschnittsverbraucher keine Vorteile in der Anschaffung und Verwendung elektronischer Signaturen sieht. Zwei sinnvolle Einsatzmöglichkeiten elektronische Signaturen sollen im Folgenden aufgezeigt werden.

¹ §§ 3, 4 SigG.

2. Vermeidung von Gebühren durch die Verwendung von elektronischen Signaturen

Im folgenden Beitrag wird die Frage behandelt, ob durch Verwendung von elektronischen Signaturen Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes² vermieden werden können.

Gemäß § 1 GebG unterliegen Schriften und Amtshandlungen nach Maßgabe weiterer Bestimmungen des Gebührengesetzes den Gebühren.

Nach § 15 Abs 1 GebG sind Rechtsgeschäfte grundsätzlich dann gebührenpflichtig, wenn über sie eine Urkunde errichtet wird. Die Errichtung einer Urkunde ist Bedingung³ für die Gebührenpflicht eines Rechtsgeschäftes. Mündlich abgeschlossene Rechtsgeschäfte unterliegen daher grundsätzlich keiner Gebühr. Die Parteien eines Rechtsgeschäftes können durch unterlassen der Urkundenerrichtung, ohne dass darin ein Missbrauch zivilrechtlicher Gestaltungsformen im Sinne des § 22 BAO läge, den Gebührenanfall vermeiden.⁴

Das GebG enthält keine Legaldefinition des Begriffes der Urkunde. Es ist aber allgemein anerkannt, dass der gebührenrechtliche Urkundenbegriff folgende drei Tatbestandsmerkmale aufweist:

1. stofflicher Träger

Schon § 5 Abs 1 GebG verwendet den Begriff "Papier". Darunter ist jeder zur Ausfertigung stempelpflichtiger Schriften bestimmte oder verwendete Stoff zu verstehen. Die Judikatur hat festgestellt, dass es sich bei einer Urkunde um ein "Schriftstück"⁵ handeln muss. Ein Datenträger erfüllt dieses Tatbestandselement nicht, weil es ihm an Stofflichkeit fehlt, auf der die entsprechenden Schriftzeichen angebracht sind. Die digitale Speicherung auf einen Datenträger, sei es durch Verwendung von elektromagnetischen oder optischen Datenträgern, kann wohl keinesfalls die Bedingung der Stofflichkeit im gebührenrechtlichen Sinn erfüllen.

Dem Erfordernis der Stofflichkeit wird erst mit dem Ausdruck des Textes genüge getan. Ob durch das Ausdrucken der elektronisch übermittelten Vereinbarung die Gebührenpflicht ausgelöst wird, ist unter Punkt 2.1 behandelt.

2. Beweiskraft

Ein weiteres Kriterium der gebührenrechtlichen Urkunde ist die objektive Eignung über das beurkundete Rechtsgeschäft Beweis zu erbringen. Es ist daher wesentlich, dass die Merkmale des Rechtsgeschäftes aus

² GebG 1957, BGBl 1957/267, zuletzt novelliert durch das AbgÄG 2002, BGBl I 2002/84.

³ StRsp jüngst VwGH 24.9.2002, 99/16/0310 mwN.

⁴ Arnold, Rechtsgebühren: Kommentar zum I., III. und IV. Abschnitts des Gebührengesetzes, 7. Auflage (2002), § 15 GebG RZ 3a mwN.

⁵ Nw bei Russ, in ÖJT 1973 II/2, Der Einfluß des Steuer- und Gebührenrechts auf die zivilistische Vertragspraxis, 84, unter Berufung auf die historische Wurzeln als der Papierverbrauchssteuer.

dem Text zu entnehmen sind. Beweiskraft ist weiters nur dann gegeben, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts anerkannt sind. Das Kriterium der Beweiskraft ist somit durch Verwendung von elektronischen Signaturen erfüllt, sofern der übermittelte Text rechtsgeschäftlich relevant ist.

3. Unterschriftlichkeit

Erfüllt ein Dokument, welches mit einer sicheren elektronischen Signatur im Sinne des § 4 Abs 1 SigG signiert wurde, das Tatbestandselement der Unterschriftlichkeit im Sinne des Gebührengesetzes?

Gemäß § 4 Abs 1 SigG erfüllt eine sichere elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch das Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist.

Sofern also das gegenständliche Rechtsgeschäft nicht unter § 4 Abs 2 SigG fällt, eine Kompromittierung im Sinne des Abs 4 SigG nicht vorliegt oder die Parteien vereinbaren, dass die sichere elektronische Signatur die Wirkung der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB nicht mit sich bringen soll, erfüllt eine sichere elektronische Signatur das Tatbestandselement der Schriftlichkeit jedenfalls im zivilrechtlichen Sinn. Es stellt sich jedoch die Frage, ob unter den oben angeführten Voraussetzungen auch Schriftlichkeit im gebührenrechtlichen Sinn gegeben ist.

Diese Frage ist umstritten. Nach der Ansicht von *Walzel* sei § 18 Abs 1 GebG nämlich eine spezielle und abschließende Regelung für das Gebührenrecht, welche durch § 4 Abs 1 SigG nicht derogiert werde. *Walzel* vertritt die Meinung, dass § 4 Abs 1 SigG einschränkend auszulegen sei, weil die Erläuternden Bemerkungen⁶ lediglich auf eine zivilrechtliche Bestimmung, nämlich § 886 ABGB, verweisen sodass eine gebührenrechtliche Auswirkung nicht beabsichtigt gewesen sei.⁷

Habele vermag demgegenüber überzeugend nachzuweisen, dass die Wirkungen des § 4 Abs 1 Signaturgesetz grundsätzlich auch für den öffentlichen Bereich Gültigkeit haben.⁸ Meines Erachtens ist *Habele* diesbezüglich Recht zu geben, da ansonsten der Einsatzbereich von elektronischen Signaturen stark eingeschränkt werden würde. Eine solche Einschränkung ist weder dem Gesetz noch den parlamentarischen Materialien zu entnehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Einsatz von elektronischen Signaturen insbesondere auch für den öffentlichen Bereich vorgesehen hat. Dies zeigt sich auch beispielsweise in der Änderung des § 11 UStG durch das BGBl. I Nr. 132/2002. Somit sind auch auf elektronischem Wege übermittelte Rechnungen zur Vorsteuerrückvergütung geeignet, sofern sie elektronisch signiert wurden.⁹

Walzel geht davon aus, dass das GebG eine eigene Fiktion der Unterschriftlichkeit - nämlich gemäß § 18 Abs 1 GebG - kennt. Danach stehen der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Aussteller die Unterschriften gleich, die von ihm oder in seinem Auftrag oder mit seinem Einverständnis mechanisch hergestellt oder mit

⁶ EB zur RV 1999 Blg Nr 20. GP zu § 4 SigG.

⁷ siehe SWK 2001, 256; SWK 2002, 730 ff.

⁸ *Habele*, Gebührenrechtliche Aspekte von Geschäftsabschlüssen im Internet, in: Toifl-Züger (Hrsg.), Besteuerung von E-Commerce (2000), 367, 381.

⁹ Die Details sind in der bezughabenden VO geregelt. Dazu siehe unten.

Namenszeichnung versehen werden. Somit liegt eine Unterschrift bereits dann vor, wenn ein Dritter im Auftrag oder mit dem Einverständnis einer Vertragspartei in dessen Namen unterfertigt bzw. die Unterschrift mechanisch hergestellt wird.¹⁰ Deshalb gehe nach der Meinung *Walzel* § 18 Abs. 1 GebG über § 886 ABGB hinaus, da nach dem letzten Satz dieser Bestimmung eine mechanische Nachbildung der eigenhändige Unterschrift nur dann einer handschriftlichen Unterfertigung gleichzusetzen ist, wenn dies im Geschäftsverkehr üblich ist.¹¹

Dieser Schluss ist meines Erachtens nicht zwingend. Der letzte Satz des § 886 ABGB spricht von einer Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Wege. Eine elektronische Signatur ist meines Erachtens nicht unter den Begriff der Nachbildung der eigenhändige Unterschrift auf mechanischem Wege zu subsumieren, weshalb meines Erachtens auch die Schlussfolgerung von *Walzel* nicht zwingend ist.

Nach *Walzel* waren elektronisch hergestellte Signaturen keine Unterschriften im Sinne des § 18 Abs. 1 GebG aF. Einerseits handle es sich nicht um handschriftliche Unterfertigungen im Sinne des Gebührengesetzes und andererseits auch nicht um mechanisch hergestellte Unterschriften.¹² § 18 Abs. 1 GebG fordere „vom Wortlaut her eine mechanische Nachahmung. Elektronische Signaturen können unter diesen Wortlaut nicht subsumiert werden, dass sie eben elektronisch und nicht mechanisch hergestellt sind“.¹³

Aber auch unter Anwendung des § 18 Abs. 1 nF gelangt *Walzel* zu dem Ergebnis, dass eine Unterschriftlichkeit im Sinne des Gebührengesetzes nicht vorliegt. *Walzel* begründet dies damit, dass Signaturen per se keine Unterschriften und keine technischen Nachbildungen von Unterschriften sind, sondern lediglich durch das Signaturgesetz zu solchen erklärt werden. Diese Meinung von *Walzel* wird dadurch bestärkt, dass weder dem Gesetzestext noch den Materialien zu entnehmen ist, dass durch die Novellierung des § 18 Abs. 1 GebG elektronische Signaturen erfasst werden sollten.¹⁴ Sollte der Gesetzgeber dies vorgehabt haben, ist *Walzel* jedenfalls zuzustimmen, wenn er meint, dass der Wortlaut der Novellierung missglückt sei.¹⁵

Da die Gegenständlichen Normen des GebG Eingriffsnormen sind, ist die Ansicht von *Walzel* auch bezüglich der Bedenken gegenüber einer teleologischen Interpretationen der Bestimmung des § 18 Abs. 1 GebG in der Weise, dass hier elektronische Signaturen erfasst werden sollten - dies jedoch nicht deutlich zum Ausdruck kommt - richtig. Im Eingriffsrecht sollte es zu Belastungen der Betroffenen nur kommen, wenn die Absicht des Gesetzgebers klar ist.¹⁶

Trotz der oben genannten berechtigten Bedenken erstreckt sich die Wirkung von § 4 Abs. 1 SigG m.E. auch auf den öffentlichen Bereich und somit auch auf das GebG. Durch die Einführung von elektronischen Signaturen möchte der Gesetzgeber die effizienzsteigernden Möglichkeiten des elektronischen Zeitalters sowohl dem zivilen- als auch dem öffentlichen Bereich erschließen. Es ist daher meines Erachtens die Bestimmung des § 4

¹⁰ Hierbei ist zu beachten, dass der gegenständliche Aufsatz von *Walzel* vor der Novelle des Abgabenänderungsgesetzes durch das Abgabenänderungsgesetz 2001 verfasst wurde. Durch die angeführte Novellierung wurde der Satzteil "oder in jeder anderen technisch möglichen Weise" dem § 18 Abs. 1 beigefügt. Die Grundaussage von *Walzel* bleibt jedoch aufrecht. Siehe dazu SWK 2002, 730 ff.

¹¹ SWK 2001, 257.

¹² SWK 2001, 257.

¹³ SWK 2001, 258.

¹⁴ SWK 2002, 730 ff.

¹⁵ SWK 2002, 730 ff.

¹⁶ so auch *Walzel*, SWK 2002, 730 ff, mit weiteren Hinweisen.

Abs. 1 SigG so zu verstehen, dass jedes Dokument - in welchem Bereich es auch immer eingesetzt werden möge - als eigenhändig unterschrieben und somit zwingend auch als schriftlich angesehen werden muss.

Zusammenfassung

Der Urkundenbegriff des GebG setzt sich nach der herrschenden Lehre aus den Elementen der Stofflichkeit, der Beweiskraft und der Schriftlichkeit zusammen. Elektronische Dokumente, die mit einer sicheren elektronischen Signatur versehen wurden, erfüllen meines Erachtens nach die Tatbestandselemente der Beweiskraft und der Schriftlichkeit, keinesfalls jedoch das der Stofflichkeit. Daher unterliegen elektronische Dokumente, die sicher signiert wurden, nicht der Gebührenpflicht.

2.1. Wird durch ein späteres schriftliches Festhalten die Gebührenschuld ausgelöst?

Durch ein späteres schriftliches Festhalten der Vereinbarung - zum Beispiel durch ausdrucken - ist ein stofflicher Träger der Information gegeben.

Einem solchen Ausdruck fehlt es aber meines Erachtens an den Kriterien der Beweiskraft und der Unterschriftlichkeit. Denn die Beweiskraft eines Ausdrucks einer Datei ist - auch wenn diese mit einer sicheren elektronischen Signatur übermittelt wurde - gering, weil eben nur die Datei mit Bestimmtheit echt und der Inhalt unversehrt ist. Hingegen gibt es keine Garantie, dass der Ausdruck die signierte Datei wiedergibt und nicht unabhängig von dieser erstellt wurde. Ist das Siegel (elektronische Signatur) mal gebrochen, kann man sich nicht mehr auf den Inhalt des Kuverts verlassen. Daher entsteht auch durch ausdrucken des Dokuments keine Gebührenpflicht.

2.2. Verträge, für die Schriftform gefordert wird

Selbst Verträge deren Rechtswirksamkeit an das Formerfordernis der Schriftlichkeit gemäß § 886 ABGB gebunden ist, können wirksam durch den Einsatz von sicheren elektronischen Signaturen abgeschlossen werden, ohne dass dadurch eine Gebührenschuld entsteht. Dazu ist es allerdings erforderlich, dass sämtliche Vertragsparteien den in Form eines elektronischen Dokuments bestehenden Vertrag sicher elektronisch signieren. Da es nicht nötig ist, dass sämtliche Vertragsparteien auf der selben Urkunde unterschreiben.¹⁷, das Dokument aber von jedem Vertragspartner unterschrieben (signiert) sein muss, ist ein gangbarer Weg der, ein sicher signiertes elektronisches Angebot durch eine sicher signierte elektronische Annahmeerklärung anzunehmen.

¹⁷ vgl Rummel, ABGB, § 886 RZ 2.

Es ist daher möglich z. B. einen befristeten Mietvertrag abzuschließen ohne der Gebührenpflicht zu unterliegen.

3. Elektronische Rechnungstellung

3.1. Einleitung

Die Rechnung ist das wichtigste Dokument im Geschäftsverkehr und ein Kernstück des Mehrwertsteuersystems der Europäischen Union. Dennoch war es bis vor kurzem den Mitgliedstaaten überlassen, Vorschriften über die Rechnungstellung zu erlassen. So gab es bisher 15 verschiedene Regelungen über die Angaben, die eine gültige Mehrwertsteuerrechnung enthalten muss. Dazu gab es ebenso viele Verwaltungsmeinungen über die Zulässigkeit elektronischer Rechnungstellung und Aufbewahrung. Unternehmer, die grenzüberschreitend im Binnenmarkt tätig sind, begegneten daher 15 verschiedene, komplexe Mehrwertsteuersystemen. Einerseits beeinträchtigen oder behindern antiquierte Steuersysteme das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, andererseits hinken sie technologischen Entwicklungen hinterher.¹⁸

Neben den eben genannten makroökonomischen Aspekten ist auch jedes einzelne Unternehmen direkt von den Regeln zur elektronischen Rechnungstellung betroffen. Denn durch den Einsatz elektronischer Rechnungen können erhebliche Kosten eingespart werden. Nach einer Studie von Price Waterhouse Coopers liegen die Kosten einer elektronischen Rechnung zwischen 0,28 und 0,47 EUR, gegenüber den Kosten einer herkömmlichen Rechnungen mit 1,13 bis 1,65 EUR.¹⁹ Weiters können elektronische Rechnungen von der Finanzverwaltung auch effektiver kontrolliert werden.²⁰

Schließlich sind durch die Umstellung auf elektronische Rechnungstellung für mehrwertsteuerliche Zwecke²¹ ein Impuls für den elektronischen Handel sowie Verwaltungsvereinfachungen zu erwarten.

Es liegt nun am Gesetzgeber einen Rahmen zu schaffen der sowohl die einfache Anwendung durch die Unternehmer gewährleistet als auch dem Bedürfnis der Finanzverwaltung nach Sicherheit und möglicher Kontrolle entspricht.

¹⁸ vgl. *Sonnleitner*, Elektronische Rechnungstellung kommt, PWC-tips&trends, Februar 2001, 12.

¹⁹ siehe *Kilches*, Steuerrecht und Internet - Neuerungen, *ecolex* 2001, 357.

²⁰ siehe *Kilches*, Steuerrecht und Internet - Neuerungen, *ecolex* 2001, 357.

²¹ Vom Vorliegen einer rechtsgültigen Rechnung hängt unter anderem auch der Anspruch auf Vorsteuerabzug ab.

3.2. Europarechtliche Vorgaben

Bis zur Erlassung der Richtlinie 2001/115/EG²² stellte das Gemeinschaftsrecht an die Rechnungstellung nur relativ wenige Anforderungen²³, und die Mitgliedsstaaten legten die wichtigsten Pflichten selbst fest. Unterschiedliche Vorschriften in den Mitgliedsstaaten stellten eine Behinderung für den Binnenmarkt dar. Es sollte daher ein einheitlicher Standard der Rechnungstellung geschaffen werden. Außerdem war der rechtliche Rahmen angesichts neuer Technologien und Methoden bei der Rechnungstellung nicht mehr angemessen.²⁴

Um ein reibungsloses funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, ist ein Rechtsrahmen nötig, der die elektronische Rechnungstellung unter Wahrung der Kontrollmöglichkeiten der Steuerverwaltung ermöglicht.

Es wurde daher auf Gemeinschaftsebene für Zwecke der Mehrwertsteuer eine harmonisierte Liste der Angaben, die jede Rechnung enthalten muss, geschaffen und für die elektronische Rechnungstellung, die elektronische Aufbewahrung der Rechnungen und für die Gutschrift sowie die Verlagerung der Rechnungstellung auf Dritte eine Reihe gemeinsamer Modalitäten festgelegt. Hinsichtlich der Aufbewahrung der Rechnungen wird explizit darauf hingewiesen, dass die Datenschutzbestimmungen zu beachten sind.²⁵

Die für die elektronische Rechnungstellung wesentlichen Bestimmungen sind in Art. 2 der RL 2001/115/EG enthalten. Im Detail wird Folgendes geregelt:

Die Mitgliedstaaten fordern keine Unterschrift der Rechnung.²⁶

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen können auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg übermittelt werden.²⁷

Elektronische übermittelte Rechnungen werden von den Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden.

- Dies kann durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur²⁸ erfolgen; wobei die Mitgliedstaaten verlangen können, dass die fortgeschrittene elektronische Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird²⁹;

²² ABl. L 15 vom 20. Dezember 2001, S. 24, Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung.

²³ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuern - gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/17/EG, ABl. L 84 vom 5.4.2000, S. 24.

²⁴ vgl Erwägungsgrund Nr. 1 der RL 2001/115/EG.

²⁵ vgl Erwägungsgrund Nr. 3, 4, 5 der RL 2001/115/EG.

²⁶ ABl. L 15 vom 20.12.2001, S. 26.

²⁷ ABl. L 15 vom 20.12.2001, S. 26

²⁸ Im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischenparlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen.

- oder durch elektronischen Datenaustausch (EDI)³⁰, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten; die Mitgliedstaaten können allerdings unter von ihnen festzulegenden Bedingungen verlangen, dass zusätzlich eine zusammenfassendes Dokument in Papierform erforderlich ist.

Die Rechnungen können vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten auch auf andere Weise elektronisch übermittelt werden.³¹

Die Richtlinie hält in lit. c weiters fest, dass die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirken, keine weiteren Pflichten oder Formalitäten in Bezug auf die elektronische Übermittlung von Rechnungen auferlegen können.

Lit. d der Richtlinie behandelt die Aufbewahrung von Kopien aller Rechnungen. Jeder Steuerpflichtige trägt Sorge für die Aufbewahrung von Kopien aller Rechnungen, die er selbst, sein Kunde oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnungen ausgestellt hat, sowie aller Rechnungen, die er erhalten hat. Grundsätzlich kann der Steuerpflichtige den Aufbewahrungsort der Rechnungen selbst bestimmen. Die Mitgliedstaaten können jedoch den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Steuerpflichtigen zur Auflage machen, alle von ihnen selbst oder von ihren Kunden oder einem Dritten in ihrem Namen und für ihre Rechnungen ausgestellten Rechnungen sowie aller Rechnungen, die sie erhalten haben, im Inland aufzubewahren, soweit es sich nicht um eine elektronische Aufbewahrung handelt, die einen vollständigen online-Zugriff auf die betreffenden Daten gewährleistet.

Auch für die Aufbewahrung von Rechnungen gilt wieder, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts dieser Rechnungen sowie deren Lesbarkeit für die gesamte Dauer der Aufbewahrung gewährleistet sein müssen.

Die Richtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten festzulegen, über welchen Zeitraum die Rechnungen aufbewahrt werden müssen.³²

Die Mitgliedstaaten sind ermächtigt den Steuerpflichtigen vorzuschreiben, dass die Rechnungen in der Originalform, in der sie übermittelt wurden, d. h. auf Papier oder im elektronischen Format, aufzubewahren sind. Die Mitgliedstaaten können weiters verlangen, dass bei der Aufbewahrung der Rechnungen auf elektronischem Träger die Daten, mit denen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der jeweiligen Rechnung nachgewiesen wird, ebenfalls aufzubewahren sind.³³

²⁹ Art. 2 Nr. 6 und 10 der genannten Richtlinie.

³⁰ Gemäß Artikel zwei der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs.

³¹ Der Verordnungsentwurf des Finanzministeriums macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Siehe hiezu unten Innerstaatliche Umsetzung.

³² In § 11 Abs. 2 UStG ist hierfür eine Dauer von sieben Jahren festgesetzt.

³³ vgl § 11 Abs. 2 UStG. Siehe hiezu unten Innerstaatliche Umsetzung.

Lit. e definiert für obige Zwecke die Übermittlung und Aufbewahrung einer Rechnung "auf elektronischem Weg" als Übermittlung an bzw. Bereitstellung für den Empfänger und Aufbewahrung mit Hilfe elektronischer Einrichtungen zur Verarbeitung (einschließlich der digitalen Kompression) und Aufbewahrung von Daten per Draht oder Funk oder durch andere optische oder elektromagnetische Verfahren.

Schließlich wird noch klargestellt, dass als Rechnung im Sinne der gegenständlichen Richtlinie alle im Papier- bzw. elektronischen Format vorliegenden Dokumente bzw. Mitteilungen anerkannt werden, welche die vorgeschriebenen Angaben einer Rechnung enthalten.³⁴

Art. 22a leg. cit. regelt das Recht der Behörden des Mitgliedstaats, in welchem der Steuerpflichtige ansässig ist, auf Zugriff zu den in einem anderen Mitgliedstaat in elektronischer Form aufbewahrten Rechnungen. Bewahrt ein Steuerpflichtiger von ihm ausgestellte oder empfangene Rechnungen auf einem elektronischen Medium auf, das einen online-Zugriff auf die Daten gewährleistet und liegt der Aufbewahrungsort in einem Mitgliedstaat, indem er nicht ansässig ist, so haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats indem er ansässig ist, im Rahmen der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats indem der Steuerpflichtige ansässig ist, und so weit dies für diesen Mitgliedstaat zur Kontrolle erforderlich ist, für die Zwecke dieser Richtlinie ein Recht auf elektronischen Zugriff auf diese Rechnungen und auf deren herunterladen und Verwendung.

Die Richtlinie 2001/115/EG war bis zum 1. Januar 2004 umzusetzen.

3.3. Innerstaatliche Umsetzung

3.3.1. Die Novellierung des UStG

Das österreichische UStG wurde durch BGBl. I Nr. 132/2002 in sofern richtlinienkonform geändert und modifiziert, als nun - neben anderen Änderungen - auch auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen, sofern der Empfänger zustimmt, als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten. Dies jedoch unter den Voraussetzungen, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung gewährleistet sind³⁵.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen verlangt § 11 Abs. 2 UStG, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnungen für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sind.³⁶

³⁴ Diese Klarstellung ist insofern wichtig, als bis zur Novellierung des UStG durch das BGBl I Nr. 132/2002 nur Urkunden als Rechnungen anerkannt wurden.

³⁵ § 11 Abs. 2 2. Unterabsatz.

³⁶ § 11 Abs. 2 3. Unterabsatz; siehe hiezu auch § 132 Abs. 2 BAO.

Das UStG enthält keine näheren Hinweise, wie die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts elektronisch übermittelter Rechnungen zu gewährleisten sind. Stattdessen hat der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung³⁷ zu bestimmen, welche Anforderungen an auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen gestellt werden, damit diese Rechnungen als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anerkannt werden.³⁸

³⁷ BGBl II Nr 583/2003 vom 23.12.2003, Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden.

³⁸ § 11 Abs. 2 2. Unterabsatz 2. Satz.

3.3.2. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, wurde am 23. Dezember 2003 erlassen ³⁹.

Gemäß der VO sind die **Echtheit der Herkunft** und die **Unversehrtheit des Inhalts** einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung gewährleistet - somit die Anforderungen des § 11 Abs. 2 UStG erfüllt -,

1. wenn die Rechnung mit einer Signatur versehen ist, die den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a bis d SigG entspricht und auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdienstsanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht, oder
2. wenn die Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gem. Art. 2 der Empfehlung 1994/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches übermittelt wird, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Z 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.

ad 1.:

§ 2 Z. 3 Signaturgesetz, welcher die Legaldefinition der sicheren elektronischen Signatur beinhaltet, normiert, dass eine elektronische Signatur dann als sichere elektronische Signatur gilt, wenn die elektronische Signatur

- a) ausschließlich dem Signator zugeordnet ist,

Hiermit ist gemeint, dass über dieselben Signaturerstellungsdaten nicht mehrere Personen verfügen dürfen. Das bedeutet, dass ein Schlüsselpaar nur einmal vorkommen darf.

- b) die Identifizierung des Signators ermöglicht,

Dazu ist nötig, dass es praktisch unmöglich sein muss, dass ein Schlüsselpaar doppelt erzeugt wird. Weiters muss sichergestellt sein, dass eine mit einem öffentlichen Schlüssel prüfbare Signatur nur unter Einsatz des zugehörigen privaten Schlüssels erzeugt worden ist. Und vor allem muss es praktisch ausgeschlossen sein, dass der private Schlüssel aus dem öffentlichen berechnet beziehungsweise abgeleitet werden kann.⁴⁰

- c) mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,

Der Signator muss seinen Schlüssel vor unberechtigten Zugriffen schützen können. Dazu ist ein Passwort oder eine PIN ausreichend.

³⁹BGBI II Nr 583/2003 vom 23.12.2003, Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden.

⁴⁰ Ettl, elektronische Signaturen - der aktuelle Stand, Master Thesis (2003), 21.

- d) mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann, sowie

Die Integrität der Daten wird mit Hilfe des hash-Wertes ermittelt.

- e) auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und unter Verwendung von technischen Komponenten und Verfahren, die den Sicherheitsanforderungen des SigG und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnung entsprechen, erstellt wird;

Gemäß § 2 Z 8 SigG ist ein Zertifikat eine elektronische Bescheinigung, mit der Signaturprüfdaten einer bestimmten Person zugeordnet werden und deren Identität bestätigt wird. Der Inhalt eines Zertifikates nach ITU⁴¹-Standard ist z.B. Benutzername, Name des ZDA, öffentl. Schlüssel, Gültigkeitsdauer des Zertifikates, Signatur des ZDA.

leg. cit. Z 9 definiert ein qualifiziertes Zertifikat als eines, welches zumindest die Angaben des § 5 SigG enthält sowie von einem Zertifizierung Dienstanbieter für qualifizierte Zertifikate gem. § 7 SigG erstellt wird.

Eine Signatur welche die Anforderungen der lit. a bis d erfüllt, entspricht einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Signaturrechtlinie. Somit hat das Bundesministerium für Finanzen die Vorgaben der Richtlinie 2001/115/EG übernommen und zusätzlich das Kriterium des Beruhens auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsanbieters festgelegt.

Im Verhältnis zum Verordnungsentwurf wurde vom Erfordernis des qualifizierten Zertifikates und somit von der sicheren elektronischen Signatur abgegangen.

ad 2.:

Als elektronischer Datenaustausch⁴² wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

Aufgrund der mangelnden praktischen Bedeutung des elektronischen Datenaustausches im Sinne der Empfehlung der Kommission wird auf diese Bestimmung nicht näher eingegangen.

Dazu wird lediglich angemerkt, dass das zusätzliche Erfordernis - gemäß Z 2 der Verordnung - einer zusammenfassenden Rechnung auf Papier oder der Übermittlung gemäß Z 1, wird dem elektronischen Datenverkehr nicht auf die Sprünge helfen.

⁴¹ International Telecommunication Union.

⁴² 94/820/EG: Empfehlung der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches.

3.4. Kritik an der Verordnung über die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung

Die Verordnung hat eine relativ lange Geschichte für eine kurze Verordnung.

Die umstrittenste Frage im Zusammenhang mit der Verordnung mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, bezog sich auf die Notwendigkeit des Einsatzes einer sicheren elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes. Der Entwurf zur Verordnung hat noch den Einsatz von sicheren elektronischen Signaturen für die elektronische Rechnungstellung vorgesehen. Vieles wurde zum Verordnungsentwurf geschrieben. Vor allem kritisierte man das Erfordernis der sicheren elektronischen Signatur. Vor allem die Unmöglichkeit der Automatisierung sowie die Verschärfung der Anforderungen an Rechnungen wurden kritisiert. Die Stimmen der Kritiker wurden offenbar ernst genommen. Schließlich ist man vom Erfordernis des Einsatzes einer sicheren elektronischen Signatur abgegangen.

Eine sichere elektronische Signatur unterscheidet sich von einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur durch das zusätzliche Erfordernis, dass die **sichere elektronische Signatur**

- auf einem qualifizierten Zertifikat gemäß § 2 Z 9 SigG beruht und
- unter Verwendung einer sicheren Signaturerstellungseinheit nach § 18 SigG erstellt wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz erfüllt eine sichere elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist.

Die Richtlinie 2001/115/EG normiert in Art. 2, dass die Mitgliedstaaten keine Unterschrift der Rechnungen fordern. Hierzu drängt sich die Frage auf, ob die Forderung des Einsatzes von sicheren elektronischen Signaturen diesbezüglichen der Richtlinie widersprochen hätte. Meines Erachtens hätte die Verordnung des BMF in diesem Punkt nicht gegen die Richtlinie verstoßen. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung wohl nicht die Anforderungen an elektronische Rechnungen regeln, sondern lediglich festlegen, dass Rechnungen eben keiner „eigenhändigen“ Unterschrift bedürfen. Weiters ist zu beachten, dass die gesetzliche Fiktion des § 4 Abs. 1 SigG nicht in jedem Mitgliedstaat gleich umgesetzt wurde.

Bezüglich der Forderung nach dem Einsatz von sicheren elektronischen Signaturen wurde insbesondere kritisiert, dass darin eine **strengere Anforderung** an die elektronische Rechnungstellung gelegen wäre, als an Rechnungen in Papierform. Dies z.B. deshalb, weil Rechnungen in Papierform nicht unterschrieben sein müssen.

Weiters muss eine sichere elektronische Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen. Das hätte zur Folge gehabt, dass der Angestellte, für den das qualifizierte Zertifikat ausgestellt werden soll, anhand eines amtlichen Lichtbildausweises vom Zertifizierungsdienstanbieter zu überprüfen ist.⁴³

Die Kritiker des Verordnungsentwurfes vertraten die Meinung, die Unversehrtheit des Inhalts und die Echtheit der Herkunft seien auch bei Einsatz einfacher Signaturen ausreichend gewährleistet. Das Finanzministerium hat sich dieser Meinung offenbar nicht hundertprozentig angeschlossen.

Das Bundesministerium für Finanzen fordert zusätzlich zur fortgeschrittenen elektronischen Signatur ein Zertifikat eines Zertifizierungsdienstanbieters. Somit ist eine richtlinienkonforme Umsetzung gegeben.

Ein Problem im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungstellung könnte sich aus § 2 Z 2 SigG ergeben. Darin ist geregelt, dass nur eine **natürliche Person** Signatur sein kann. In Hinblick darauf, dass somit der Angestellte, der die elektronische Rechnung signiert somit wesentlich stärker nach außen auftritt, könnten sich diesbezüglich weitere Rechtsfragen ergeben. Im Vergleich zur Signaturrechtlinie stellt dies eine Einschränkung dar, deckt sich jedoch mit der Umsetzung in den meisten europäischen Staaten.⁴⁴

3.4.1. Automatisierbarkeit

Mit der Anerkennung von elektronisch übermittelten Rechnungen können Rechnungen ohne Medienbruch verarbeitet werden. Somit kann der Fakturierungsprozess wesentlich effizienter gestaltet werden.

Der ursprünglich geplante Einsatz von sicheren elektronischen Signaturen hätte eine Automatisierbarkeit unmöglich gemacht. Aufgrund der technischen und rechtlichen Gegebenheiten ist es nicht möglich Rechnungen, die sicher elektronisch signiert werden sollen, vollautomatisiert zu verarbeiten. Grundsätzlich muss jedes Dokument einzelnen sicher elektronisch signiert werden.

Fortgeschrittenen elektronischen Signaturen, lassen sich - im Gegensatz zu sicheren elektronischen Signaturen - vollautomatisch einsetzen. Für den Anwender ist hiermit eine wesentliche Vereinfachung - im Gegensatz zum Verordnungsentwurf - im Zusammenhang mit der Verarbeitung von elektronischen Rechnungen gegeben.

3.4.2. Aufbewahrung

Gemäß § 11 Abs. 2 UStG muss die Echtheit der Herkunft sowie die Unversehrtheit des Inhalts der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein. Das heißt, dass

⁴³ § 7 Abs. 1 Z. 4 SigG.

⁴⁴ *Ettl*, elektronische Signaturen, 22.

die Rechnungen in der Originalform, in der sie übermittelt wurden, aufzubewahren sind. Die Überprüfung der Echtheit und der Unversehrtheit ist nur möglich, wenn die Signatur des Rechnungsausstellers während des Aufbewahrungszeitraumes verfügbar ist.

Auch hier ist die Verordnung gegenüber dem Verordnungsentwurf für den Anwender einfacher und günstiger.

Hätte man sich sicherer elektronischer Signaturen bedient, hätte sich die Frage der Notwendigkeit des **Nachsignierens** gestellt. Gemäß § 17 iVm. Anhang 1 Z 4 SigV müssen sichere Signaturen bis 31.12.2005 nachsigniert werden. Für einfache Signaturen besteht eine solche Verpflichtung nicht.⁴⁵ *Puchinger/Jeitschko*⁴⁶ vertreten die Ansicht, dass die Normen bezüglich der elektronischen Rechnungstellung darauf abzielen, eine Sicherung der elektronischen Übertragung in offenen Netzen zu gewährleisten. "Somit könnte die Ansicht vertreten werden, dass ab Eingang der signierten Datei im Unternehmen bei Vorliegen eines mit den Bestimmungen der BAO konform gehenden Archivierungssystems in weiterer Folge die Datei vor Zugriffen aus den offenen Netzen geschützt werden kann und somit die Datei auch ohne erfolgter Nachsignatur den Aufbewahrungsvorschriften gerecht wird."⁴⁷

Ich sehe hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren keine größeren Probleme. Unternehmen die sich der elektronischen Rechnungstellung bedienen wollen, sollten jedoch, in Hinblick auf ein mögliches Auswahlverschulden, die Kompetenz ihrer EDV-Dienstleister kritisch bewerten. Denn schließlich würde der Unternehmer haften, wären Daten nicht mehr lesbar oder verlorengegangen.

⁴⁵ *Ettl*, Elektronische Signaturen, 69ff.

⁴⁶ *Puchinger/Jeitschko*, Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung einer Rechnung iSd § 11 UStG unter Berücksichtigung des Verordnungs-Entwurfes (Teil II), FJ 2003, 149.

⁴⁷ *Puchinger/Jeitschko*, Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung einer Rechnung iSd § 11 UStG unter Berücksichtigung des Verordnungs-Entwurfes (Teil II), FJ 2003, 149.

3.5. Zulässige Arten von Rechnungen

Seit Inkrafttreten der Verordnung des BMF am 23.12.2003 berechtigen elektronisch übermittelte Rechnungen zum Vorsteuerabzug, wenn der Empfänger zustimmt und die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes im Sinne der Verordnung gewährleistet sind.

Zum Vorsteuerabzug berechtigen somit folgende Typen von Rechnungen (sofern alle anderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind):

1. Einzelrechnungen in Papierform;
2. Einzelrechnungen die nicht in Papierform erzeugt werden, wenn es eine schriftliche Abrechnung für die Umsätze des Abrechnungszeitraumes gibt (Sammelrechnung);⁴⁸
3. elektronisch übermittelte Rechnung, sofern eine Zustimmung des Empfängers vorliegt und man sich einer Signatur im Sinne der Verordnung bedient;
4. wenn die Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gem. Art. 2 der Empfehlung 1994/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches übermittelt wird, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Z 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.

⁴⁸ Dies passiert derzeit aufgrund eines Verwaltungserlasses (derzeit in Rz 1561 der Umsatzsteuerrichtlinie (veröffentlicht in Doralt, Kodexsteuererlässe II, 16. Aufl. (2003))).

3.6. Anwendungsbeispiel

Anhand des folgenden Beispiels soll gezeigt werden wie der Fakturierungsprozess unter Einsatz von elektronischen Rechnungen aussehen könnte.

1. Die Signierungssoftware wird in ein beliebiges ERP⁴⁹-System (z. B. SAP) integriert;
2. die Rechnung wird vom Fakturierungssystem erstellt;
3. die Rechnung wird automatisch elektronisch signiert;
4. die elektronisch signierte Rechnung wird automatisch archiviert (inklusive automatischer Erstellung der Schlagworte der zu archivierenden Dokumente);
5. Versand der signierten elektronischen Rechnung; es ist natürlich möglich begleitende e-mails mit den Rechnungen zu versenden. Alternativ zum Versand per e-mail ist auch der Versand der Rechnung an einen elektronischen Zustelldienst möglich, auf dessen Server sie dann zur Abholung bereitgehalten wird. Der Rechnungsempfänger erhält dabei eine e-mail als Benachrichtigung;
6. der Empfänger sollte die Signatur sowie die Gültigkeit des Zertifikates prüfen;
7. der Empfänger muss das empfangene Dokument samt Signatur archivieren;
8. der Empfänger der Rechnung kann diese automatisch in sein Buchhaltungsprogramm übernehmen.

Schließlich wäre es noch möglich diese Systeme mit Applikationen zur automatischen Bezahlung sowie mit CRM-Applikationen zu verbinden.

⁴⁹ Enterprise Resource Planning: Software, mit welcher der gesamte Betriebsablauf abgebildet werden kann.

3.7. Conclusio

Die Verordnung stellt an die elektronisch übermittelte Rechnung neben dem Erfordernis der fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Signaturrechtlinie das weitere Erfordernis, dass diese Signatur auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruhen muss. Damit ist dem Sicherheitsbedürfnis der Verwaltungsbehörden gedient ohne dem Steuerschuldner die möglichen Vorteile des elektronischen Datenaustausches zuzunehmen.

Für Unternehmen die tagtäglich eine Vielzahl von Rechnungen auszustellen haben, sehe ich, trotz der nötigen Investitionen in die EDV-Infrastruktur, einen unerlässlichen Schritt um möglichst effizient zu wirtschaften.

Literaturverzeichnis

Bücher:

- Arnold*, Rechtsgebühren, 7. Aufl. (2002)
- Brenn*, Signaturgesetz (1999)
- Brenn/Posch*, Signaturverordnung (2002)
- Ettl*, elektronische Signaturen - der aktuelle Stand, Master Thesis (2003)
- Fellner* (Hrsg.), Die Stempel- und Rechtsgebühren, 7. Aufl. (2002)
- Habele*, Gebührenrechtliche Aspekte von Geschäftsabschlüssen im Internet, in: Toifl-Züger (Hrsg.), Besteuerung von E-Commerce (2000)
- Hoeren/Schüngel* (Hrsg.), Rechtsfragen der digitalen Signatur - eine Einführung in Recht und Praxis der Zertifizierungsstellen (1999)
- Mayer-Schönberger/Pilz/Reisner/Schmölzer*, Signaturgesetz Praxiskommentar (1999)
- Rummel*, ABGB
- Stranzinger*, Ist für die elektronische Rechnung eine elektronische Signatur wirklich erforderlich?, in: Zwischen Rechtstheorie und e-Government (Erich Schwaighofer, Thomas Menzel, Günter Kreutz Bauer, Doris Liebwald (Hrsg.), 579

Aufsätze:

- Kilches*, Modernisierung der Rechnungslegung nach UStG und HGB, FJ 2001, 151
- Kilches*, Steuerrecht und Internet - Neuerungen, eolex 2001, 357.
- Lang*, Elektronisch signiert die E-Mails und Gebührenschild, SWK 2000, 441
- Puchinger/Jeitschko*, Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung einer Rechnung im Sinne des § 11 UStG unter Berücksichtigung des Verordnungs-Entwurfes (Teil I), FJ 2003, 110
- Puchinger/Jeitschko*, Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung einer Rechnung iSd § 11 UStG unter Berücksichtigung des Verordnungs-Entwurfes (Teil II), FJ 2003, 149
- PWC*, Seminarunterlage: Elektronische Rechnungstellung, 2. Juli 2003
- Russ*, Der Einfluß des Steuer- und Gebührenrechts auf die zivilistische Vertragspraxis, in ÖJT 1973 II/2,84
- Sonnleitner*, Elektronische Rechnungstellung kommt, PWC-tips&trends, Februar 2001, 12
- Wakounig/Kurz*, Von der Urkunde zur elektronischen Rechnung, ÖStZ 2002/555
- Walzel*, Reichweite der erweiterten Unterschriftenfiktion des novellierten § 18 Abs. 1 GebG, SWK 2002, 730
- Walzel*, Greift die Unterschriftenfiktion des Signaturgesetzes auf im Gebührengesetz?, SWK 2001, 256

Online-Ressourcen:

<http://www.a-cert.at> [9.1.2004]

<http://www.a-sit.at> [12.1.2004]

<http://www.cio.gv.at> [9.1.2004]

<http://www.signatur.rtr.at> [8.1.2004]

<http://www.xicrypt.com> [9.1.2004]

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/e_invoicing/e_invoicing_faq1_en.htm [9.1.2004]

Gesetze und parlamentarische Materialien:

EU:

Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuern – gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/17/EG ABl. L 84 vom 5.4.2002, Seite 24), ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1

94/820/EG: Empfehlung der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches.

Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung, ABl. L 15 vom 20. Dezember 2001, S. 24

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung vom 27.3.2001, KOM(2000) 650 endg.

Österreich:

Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999

Gebührengesetz, 1957, BGBl.Nr. 267/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999

BG über elektronische Signaturen, BGBl I Nr. 190/1999

BG über die Besteuerung der Umsätze, BGBl I Nr. 663/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, Anlage 1 zu GZ. 09 1102/1-IV/9/02

Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl II Nr. 30/2000

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, BGBl II Nr 583/2003 vom 23.12.2003

EBRV 1999BlgNr XX. GP